

2387 025

B e s c h l u ß

=====

In dem Rechtsstreit

des Sägewerkspächters Alex M [REDACTED] in
L [REDACTED], Post N [REDACTED]-H [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

den Bauern Friedrich G [REDACTED] in L [REDACTED]-
Lo [REDACTED] Nr. [REDACTED], Post N [REDACTED]-H [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

wird die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 10. Mai 1954 auf Kosten des Beklagten als unbegründet zurückgewiesen. Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 600 - 700 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

1. Der Kläger fordert vom Beklagten die Zahlung eines Betrages von 1.975,23 DM nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 1. August 1953. Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt, wegen eines Teilbetrages von 1.494,23 DM aber nur mit der Begründung, daß dieser Betrag erst am 31. Januar 1954 fällig werde. Nach Beweisaufnahme hat das Landgericht den Beklagten durch Teilurteil vom 8. Januar 1954 zur Zahlung dieses Betrages mit 4 v.H. Zinsen seit dem 1. August 1953 verurteilt und die Kostenentscheidung dem Schlußurteil

vorbehalten. Dieses Urteil wurde dem Beklagten am 27. Januar 1954 zugestellt, er zahlte am 31. Januar 1954 die Urteilssumme ohne Zinsen und legte am 27. Februar 1954 gegen das Urteil Berufung ein mit dem Antrage:

1. festzustellen, daß die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung des Betrages von 1.494,23 DM zu Unrecht erfolgt ist, weil die Forderung nicht fällig war,
2. die Klage, soweit der Beklagte zur Zahlung von Zinsen verurteilt worden ist, abzuweisen.

Entsprechend dem Antrag des Klägers hat das Berufungsgericht durch den angefochtenen Beschluß die Berufung als unzulässig verworfen. Der Beschluß ist dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten am 13. Mai 1954 zugestellt worden. Die dagegen am 26. Mai 1954 beim Berufungsgericht eingelegte sofortige Beschwerde ist nach §§ 519 b Abs 2, 547 Abs 1 Nr. 1 ZPO zulässig, aber nicht begründet.

2. Durch die Zahlung der Urteilssumme, mit der der Beklagte seine Schuld zu tilgen beabsichtigte, war der Rechtsstreit in dieser Höhe in der Hauptsache erledigt, der weitere Streit konnte nur noch um die Zinsen und um die Frage gehen, wie das Landgericht späterhin über die Kosten zu entscheiden haben würde. Damit wurde der unstreitig unter 50 DM liegende Zinsbetrag zwar von der Nebenforderung (§ 4 Abs 1 ZPO) zur Hauptforderung, diese erreichte aber nicht die zur Zulässigkeit der Berufung nach § 511 a ZPO erforderliche Mindestgrenze von 50 DM. Daran wäre auch dann nichts geändert worden, wenn das Landgericht über die Kosten entschieden und der Beklagte diese Entscheidung gleichzeitig mit derjenigen über die Zinsen angefochten hätte. Die Anfechtung einer solchen Kostenentscheidung wäre zwar nicht durch die Vorschrift des § 99 Abs 1 ZPO ausgeschlossen gewesen, aber auch hierbei wären die Kosten Nebenforderungen geblieben und hätten bei Berechnung der

Berufungssumme auszuscheiden (§§ 4 Abs 1, 511 a Abs 2 ZPO).

3. Der Beklagte hat nun versucht, durch die Fassung seines Berufungsantrages eine Nachprüfung der Entscheidung des Landgerichts zu erreichen, obwohl er infolge der Zahlung der Urteilssumme in der Hauptsache nicht mehr beschwert war (RGZ 149, 31). Der von ihm gestellte Feststellungsantrag hat nach seiner eigenen Darstellung den Zweck, eine spätere Kostenentscheidung im Sinne des § 92 ZPO zu beeinflussen; nur diesen Inhalt hat neben der Zinsenfrage auch die geforderte Feststellung über den auf jeden Fall in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt der Fälligkeit der bereits getilgten Hauptforderung. Durch einen solchen Feststellungsantrag kann aber die durch § 99 Abs 1 ZPO ausgeschlossene selbständige Nachprüfung der Kostenentscheidung weder in dem Falle erreicht werden, daß eine solche Kostenentscheidung bereits vorliegt, noch in dem Falle, daß sie, wie hier, noch bevorsteht. Vor allem kann aber durch einen solchen Antrag nicht erreicht werden, daß entweder die Hauptforderung oder der Kostenbetrag bei der Entscheidung über die Erreichung der Berufungssumme zu berücksichtigen ist. Deshalb war die sofortige Beschwerde mit der sich aus § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

4. Das Berufungsgericht hat den Wert des Streitgegenstandes für die Berufung ohne nähere Angabe der Berechnungsgrundlage auf 600 - 700 DM festgesetzt. Diese Berechnung erweist sich entgegen der in der sofortigen Beschwerde vertretenen Meinung des Beklagten als zutreffend, sie war auch für die Festsetzung des Wertes des Beschwerdegegenstandes zu übernehmen. Bei dem insgesamt streitigen Betrag von 1.975,23 DM betragen die reinen Gerichtskosten für das Verfahren beim Landgericht $3 \times 62,60 = 187,80$ DM, die Anwaltskosten einschließlich Umsatzsteuer für beide Parteien zusammen 585,30 DM. Unter Einrechnung von Schreibgebühren



und sonstigen Nebenkosten ergeben sich insgesamt etwa 780 - 800 DM. Das mit dem Feststellungsantrag verfolgte Interesse des Beklagten richtet sich bei dem Urteilsbetrag von 1.494,23 DM nach § 92 ZPO auf drei Viertel dieser Kosten, also 585 - 600 DM. Dieser Wert ist für den Feststellungsantrag anzusetzen; unter Hinzurechnung des Zinsbetrages ergibt sich also ein zwischen 600 und 700 DM liegender Wert sowohl für die Berufung wie für die sofortige Beschwerde.

Karlsruhe, den 9. Juni 1954

Bundesgerichtshof

II. Zivilsenat

Dr. Canter Dr. Drost Dr. Delbrück

Dr. Fischer Artl